

Satzung der Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel + Gretel

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel + Gretel“ sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in 76227 Karlsruhe.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Die Stiftung kann – zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke - auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Familienhilfe auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, und die Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien. (Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung). Die Stiftung Hänsel+Gretel will im Rahmen dieses Zweckes insbesondere zur Bildung einer kinderbewussten Gesellschaft beitragen, in deren Mitte Kinder gewürdigt und geschätzt werden. Eine kinderbewusste Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie Zeichen der psychischen und physischen, insbesondere der sexuellen Gewalt und Benachteiligungen gegen Kinder zu lindern und zu vermeiden sucht. Die Stiftung tritt im Rahmen ihres Stiftungszwecks für den uneingeschränkten Schutz von Kindern und deren Interessen ein.

3. Zur Verwirklichung dieses Stiftungszweckes wird die Stiftung insbesondere durch sachgerechte und meinungsbildende Informationen aus allen Blickrichtungen des Kindeswohles, durch eigene und geförderte Projekte die Bildung einer kinderbewussten Gesellschaft unterstützen. Die Stiftung wird auf gesellschaftlicher Ebene, im sozialen Nahfeld und im familiären Bereich Projekte anregen und fördern, die dem Wohl des Kindes dienen. Die Stiftung setzt sowohl in der Prävention vor jeglicher Kindeswohlgefährdung als auch in der Nachsorge und Betreuung von Kindern und deren Familien eigene Projekte um oder fördert Projekte Dritter. Aufklärungs- und Informationskampagnen, in allen aktuellen und zukünftigen Medien sind ein fester Bestandteil der Projektarbeit.

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke reale und virtuelle Tagungen, Kongresse, Talkrunden und andere geeignete Veranstaltungen umsetzen, die der

Förderung des Kinderbewusstseins in Gesellschaft und Fachöffentlichkeit dienen.

4. Der mildtätige Zweck wird dadurch verwirklicht, daß die Stiftung finanzielle Zuwendungen an missbrauchte, vernachlässigte Kinder oder in andere Notlagen geratene Kinder und/oder deren Eltern/Familien gewährt, damit diese Hilfe zur Überwindung physischer und psychischer Folgen des Kindesmissbrauchs oder anderer Notlagen in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus wird die Stiftung Wohltätigkeitsveranstaltungen unterschiedlichster Art anregen, die dazu dienen, der Stiftung weitere Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes zuzuführen. Die Stiftung führt solche Veranstaltungen grundsätzlich selbst durch. Bei der Zusammenarbeit mit Veranstaltern achtet die Stiftung darauf, dass durch die Art und Weise der Veranstaltungen die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Erträge, Zustiftungen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem Vermögen, das ihr durch das Stiftungsgeschäft zugewandt wurde und
2. dem Vermögen, das später aus Zustiftungen Dritter
3. oder durch Treuhandstiftungen (unselbständige Stiftungen) zu Gunsten der Stiftung
4. oder durch Vorstandsbeschluß im Rahmen der Regelungen des § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zugewiesen wird
5. oder durch Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat.

Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und etwaigen weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Mitglieder eines Organs dürfen weder dem anderen Organ angehören noch Stiftungsrat sein.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt, der während der ersten Amtszeit auch Ersatz- und Ergänzungsbestellungen vornimmt, soweit diese erforderlich werden und die Gesamtzahl des Vorstands noch nicht erreicht ist.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den ersten Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt der Stifter.
3. Nach Ablauf der ersten Amtszeit bestellt der Beirat für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren den neuen Vorstand. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Stifter ist zu Lebzeiten vom Beirat vor Bestellung neuer Vorstandsmitglieder zu hören. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so bestellt der Beirat auf Vorschlag der verbliebenen Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der Beiratsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied nach vorheriger Anhörung des Stifters.
4. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können vom Stifter, andere Vorstandsmitglieder vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Beirats, soweit nicht der Stifter selbst zur Abberufung befugt ist.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit der Satzung. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen, insbesondere einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit die Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen sowie eine Vergütung, die dem Umfang seiner Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen ist.

§ 8 Beirat

1. Die Stiftung hat einen aus 3 Personen bestehenden Beirat, der zu Lebzeiten des Stifters vom Stifter nach Anhörung des Vorstands bestellt wird. Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Nach dem Tode des Stifters nimmt der Beirat Ersatzbestellungen selbst vor, er hat dabei zuvor den Vorstand anzuhören.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung des Vorstands, sowie gegebenenfalls dessen Abberufung aus wichtigem Grund
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Feststellung des von einem Abschlußprüfer geprüften Jahresabschlusses der Stiftung.
 - Wahl des Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers
4. Der Beirat tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, außerordentliche Sitzungen kann der Beiratsvorsitzende bei Bedarf einberufen.
5. Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich oder per verschlüsselter e-mail oder per Telefax fassen, solange alle Beiratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Im übrigen gilt für Beiratsbeschlüsse § 11 dieser Satzung entsprechend-
6. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 15 natürlichen Personen, die vom Vorstand bestimmt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger berufen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Stiftungsrates können nach Beendigung ihrer Aufgabe oder aus sonstigen Gründen jederzeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit des Vorstands
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Stiftungsräte

1. Die Aufgabe der Stiftungsräte ist es, den Vorstand zu beraten.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates unterstützen Vorstand bei der Erfüllung von dessen Aufgaben mit ihrem Sachverstand aufgrund beruflicher oder persönlicher Erfahrung. Der Vorstand kann nach seiner Wahl einzelne Stiftungsräte oder die Gesamtheit der Stiftungsräte zur Unterstützung seiner Arbeit bei der Verfolgung der Stiftungsziele hinzuziehen und, falls er es für erforderlich hält, Zusammenkünfte des Stiftungsrates einberufen.

§ 11 Beschlüsse

1. Vorstand und Beirat sind jeweils beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder, im Vorstand drei, im Beirat zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen. Im Beirat gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluß über einen Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder von Vorstand und Beirat sowie zu Lebzeiten der Zustimmung des Stifters.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen beschlussfassenden Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können der Vorstand und der Beirat der Stiftung in gemeinsamer Sitzung einen neuen Zweck geben, der zu Lebzeiten auch der Zustimmung des Stifters bedarf.
2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und ebenfalls der Jugendhilfe oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO zu dienen.
3. Unter den in Abs.1 genannten Voraussetzungen können der Vorstand und der Beirat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
4. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und der Familienhilfe auf dem Gebiet der Jugendfürsorge sowie die Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien (Unterstützung von Hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO), mit dem Ziel, die Treuhandstiftung „Hänsel + Gretel Treuhandstiftung“ zu errichten. Die Erträge hieraus sind zur Förderung der Jugendhilfe, insbesondere für Nachsorgeprojekte und zur Auslobung eines Stiftungspreises zu verwenden. Dieser Stiftungspreis soll unter dem Namen „Hänsel + Gretel Stiftungspreis“ jährlich mit einer Dotierung von mindestens 5.000 Euro (künftig anzupassen, entsprechend dem Geldwert im Jahr 2011) bundesweit ausgeschrieben und vergeben werden.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.